



Bauvorhaben, Projektmanagement, Kontaktdaten und Notrufnummern

Bauvorhaben	Erweiterungsbau Nord
Bauherr	Klinikum Bad Hersfeld GmbH
Ansprechpartner Bauherr	
Projektleitung extern	
Sicherheits- und Gesundheitsschutz Koordinator (SiGeKo)	
Zuständige staatliche Behörde für den Arbeitsschutz	
Unfallarzt	
Rettungsdienst, Notarzt, Feuerwehr	112
Polizei	110

Inhalt	Seite
1. <u>Bauvorhaben, Projektmanagement, Kontaktdaten und Notrufnummern</u>	1
1. <u>Inhaltsverzeichnis</u>	2
1. <u>Allgemeine Informationen</u>	3
1.1 Geltungsbereich der Baustellenordnung	3
1.2 Adressatenkreis der Baustellenordnung	3
1.3 Projektorganisation und Kommunikation	3
1.4 Informationsbereitstellung zur Koordination bei gewerkübergreifenden Gefährdungen	3
2. <u>Notfallmanagement</u>	5
2.1 Alarmierung und Kommunikation bei Notfällen	5
2.2 Erste Hilfe	5
2.3 Schutz vor Bränden und Explosionen	6
3. <u>Allgemeine Regelungen sowie Vorgaben des Bauherren</u>	7
3.1 Baustellenbetriebszeit	7
3.2 Zeiten für An- und Abtransporte	7
3.3 Nachunternehmer, Weitervergabe von Aufträgen	7
3.4 Besucher, baustellenfremde Personen	7
3.5 Benutzungspflicht von persönlicher Schutzausrüstung (PSA)	8
3.6 Ordnung und Sauberkeit	8
3.7 Sanitäreinrichtungen, Pausenräume	8
3.8 Rauchverbot, Verbot von Alkohol und andere Rauschmitteln	8
3.9 Gefährdungen aus baulichen Anlagen und der Umgebung der Baustelle	8
3.10 Beschränkende Einflüsse aus der Umgebung der Baustelle	8
3.11 Verkehrssicherungspflichten gegenüber Dritten	8
3.12 Personal	9
3.13 Gefahrstoffe	9
3.14 Lärm- und Vibration	9
4. <u>Verkehrswege auf der Baustelle</u>	10
4.1 Baustellenzufahrt und -abfahrt	10
4.2 Verkehrswege für Fahrzeuge	10
4.3 Verkehrswege für Personen	10
5. <u>Anschlüsse und Verteilungen (z.B. für Energie, Wasser, Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Abfallsammlung- und -entsorgung)</u>	11
5.1 Baustromversorgung	11
5.2 Wasserversorgung	11
5.3 Entsorgung von Schmutzwasser und Ableitung von Niederschlagswasser	11
5.4 Abfallentsorgung	11
6. <u>Arbeitsmittel (durch deren Einsatz Beschäftigte mehrerer Unternehmen gefährdet werden können)</u>	12
6.1 Erdbaumaschinen	12
6.2 Gerüste	12
6.3 Bauaufzüge, Transportbühnen, Arbeitsbühnen, Bauaufzüge mit Personenbeförderung	12
6.4 Krane	12
7. <u>Gemeinsam genutzte Schutzeinrichtungen gegen Absturz</u>	13
7.1 Zwangsläufig wirksame Absturzsicherungen, Umwehungen und Auffangeinrichtungen, z. B. Seitenschutz, Abdeckungen, Fanggerüste, Dachfanggerüste oder Schutznetze	13
8. <u>Schlussbestimmungen</u>	14

1. Allgemeine Informationen

1.1 Geltungsbereich der Baustellenordnung

Um einen reibungslosen Baustellenablauf, sowie die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der auf der Baustelle tätigen Personen zu gewährleisten, muss diese Baustellenordnung von den beteiligten Auftragnehmern eingehalten und umgesetzt werden.

Zur Baustelle gehören, außer dem o.g. Baugrundstück bzw. Bauabschnitt, auch die vom Bauherrn zur Verfügung gestellten Flächen und angrenzende Bereiche, die durch den Baustellenbetrieb beeinträchtigt werden können.

Die besonderen Anforderungen der verschiedenen Bauphasen sind zu berücksichtigen.

Für ein sicheres Arbeiten auf der Baustelle muss regelmäßiger und rechtzeitiger Austausch relevanter Informationen und Unterlagen (z.B. zur Bauablauf- und Terminplanung) zwischen Bauherrn, Bauleitung, Auftragnehmer und dem Koordinator erfolgen.

1.2 Adressatenkreis der Baustellenordnung

Diese Baustellenordnung gilt für alle auf der oben genannten Baustelle des Bauherrn (Auftraggeber) tätigen Auftragnehmer sowie deren Besucher, Nachunternehmer und Lieferanten, soweit sie auf die Baustelle liefern oder dort tätig sind.

Sie ist Bestandteil der Verträge zwischen dem Bauherrn und den Auftragnehmern.

Zusätzliche vertragliche Regelungen gelten neben dieser Baustellenordnung.

Der Zugang zur o.g. Baustelle bzw. der Aufenthalt auf dem Baustellengelände ist nur bauausführenden Beschäftigten gestattet. Für Besucher gilt Punkt 3.4 (Besucher, baustellenfremde Personen).

Maßnahmen des Einbruchs- bzw. Diebstahlschutzes obliegen gleichfalls dem Auftragnehmer.

Der Bauherr behält sich vor, das sichtbare Tragen von Baustellen- und Besucherausweisen anzuordnen.

1.3 Projektorganisation und Kommunikation

Die Auflistung "Bauvorhaben, Projektmanagement, Kontaktdaten und Notrufnummern" wird bei Bedarf aktualisiert und auf der Baustelle ausgehängt.

Außerdem wird eine Auflistung der am Bau beteiligten Firmen mit Adressen und Rufnummern erstellt und z.B. bei Änderungen oder nach Auftragsvergaben angepasst.

Der Auftragnehmer hat der Baustellenleitung und dem Koordinator die Namen und Anschrift seiner Montageleiter bzw. Aufsichtführenden und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit mitzuteilen.

1.4 Informationsbereitstellung zur Koordination bei gewerkübergreifenden Gefährdungen

Die Auftragnehmer müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilungen für die durchzuführenden Arbeiten erstellen und dem Koordinator vorlegen. Wenn sich die Auftragnehmer bei ihren Arbeiten gegenseitig gefährden, müssen die Gefährdungsbeurteilungen angepasst werden.

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, auf Verlangen des Bauherrn, die seine Gewerke betreffenden Gefährdungsbeurteilungen vorzulegen.

Besonders wenn die Arbeitsvorgänge verschiedener Auftragnehmer ineinander greifen, kann der Koordinator anhand der Gefährdungsbeurteilungen für die verschiedenen Tätigkeiten und Arbeitsabläufe der Auftragnehmer (mit und ohne Beschäftigte) Rückschlüsse auf mögliche Wechselwirkungen und Gefährdungen ziehen.

Ergibt die Prüfung, dass die Sicherheitsmaßnahmen unzureichend sind, veranlasst der Koordinator notwendige Änderungen der Arbeitsverfahren oder des Arbeitsablaufs.

Der Bauherr, die Bauleitung und der SiGeKo müssen rechtzeitig vor dem Beginn von besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II BaustellV (Abbrucharbeiten, Montagearbeiten, Arbeiten mit Gefahrstoffen) informiert werden. Weiterhin müssen Regelungen für gemeinsame protokollierte Beratungen bzw. Begehungen und zum gegenseitigen Austausch relevanter Informationen und Unterlagen (Bauherr, Bauleitung, Auftragnehmer, Koordinator) getroffen werden.

Diese Informationen bilden zusammen mit dem aktuellen Bauzeitenplan die Grundlage für die Erstellung bzw. die fortlaufende Aktualisierung des SiGe-Plans. Ein sicheres Arbeiten auf der Baustelle wird erschwert, wenn Informationen und Maßnahmen zu gewerkübergreifenden Gefährdungen im SiGePlan nicht aktuell oder nicht vollständig sind.

Der Koordinator kontrolliert die Einhaltung dieser Baustellenordnung, des SIGEPLANS, der Arbeitsschutzvorschriften und schreitet bei erkennbaren Gefahrenzuständen ein. Die Auftragnehmer sind zur unverzüglichen Mängelbeseitigung verpflichtet

Die Tätigkeit des Koordinators befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmern entsprechend § 8 ArbSchG und § 6 Abs.1 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1).

Auch die Verantwortung des Auftragnehmers für seine Arbeitskräfte, insbesondere auch seine Aufsichts- und Unterweisungspflicht, wird durch die Tätigkeit des Koordinators nicht berührt.

Jeder Auftragnehmer ist z.B. dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen Bauleiter bzw. Aufsichtführenden, einschließlich seiner Subunternehmer, Kenntnis über den SIGEPLAN, diese Baustellenordnung, sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben. Jeder Auftragnehmer hat der Bauleitung schriftlich einen Fachbauleiter und dessen Stellvertreter zu benennen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sein Fachbauleiter und dessen Stellvertreter Vollmachten zur Koordinierung aller vom Auftragnehmer auf der Baustelle beschäftigten Personen und Arbeiten erhalten.

Dies gilt insbesondere für Baugruben und Gräben, hoch gelegene Arbeitsplätze sowie alle Verkehrswege, Gerüste, für die Stromversorgung und die Allgemeinbeleuchtung der Baustelle.

Stellt der Auftragnehmer Mängel fest, sind diese unverzüglich dem Koordinator zu melden und es ist auf deren Abstellung hinzuwirken. Nimmt ein Auftragnehmer trotz erkennbarer Mängel seine Arbeit auf, ist er zur Mängelbeseitigung verpflichtet.

Die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Alle Auftragnehmer müssen ihr auf der Baustelle eingesetztes Personal (auch Nachunternehmer und Leiharbeiter) vor Arbeitsaufnahme anhand der Gefährdungsbeurteilung über die Gefährdungen, besonderen Bedingungen und Regelungen auf der Baustelle unterweisen.

Bei Veränderungen des Aufgabenbereiches, bei der Einführung neuer Arbeitsmittel, -verfahren und Technologien oder bei der gegenseitigen Gefährdung durch andere auf der Baustelle tätigen Firmen, muss erneut unterwiesen werden.

Die Durchführung der Unterweisungen muss fortlaufend dokumentiert werden.

Das entsprechende, sicherheitsgerechte Verhalten der auf der Baustelle beschäftigten Mitarbeiter, Besucher, Nachunternehmer und Lieferanten ist durch das Führungspersonal fortlaufend zu kontrollieren.

Der Auftragnehmer hat in geeigneter Form den Personaleinsatz, den Geräteeinsatz, die Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen, den Arbeitsfortschritt und besondere Vorkommnisse (z.B. Unfälle, Arbeitsunterbrechungen, usw.) zu dokumentieren.

Für jedes Gewerk und für jede Art der Tätigkeit müssen die zutreffenden staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regeln und Vorschriften auf der Baustelle eingehalten werden. Die Bauleiter haben für die Einhaltung dieser Anweisung zu sorgen.

Die Vorgaben der DGUV Vorschrift 38 "Bauarbeiten" (ehemals BGV C 22) sind für alle Gewerke verbindlich!

Bei sämtlichen Tätigkeiten müssen die in den "BG Bau - Bausteinen" genannten technischen Lösungen und themenbezogene Sicherheitshinweise beachtet bzw. eingehalten werden. Werden andere, ebenso sichere Lösungen gewählt, muss die Bauleitung bzw. der Koordinator informiert werden.

Der Unternehmer hat Stahlbau-, Beton- und Fertigteilmontagearbeiten, deren Umfang 10 Arbeitsschichten übersteigt, vor ihrem Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anzuzeigen.

Erforderliche schriftliche Montageanweisungen, die alle sicherheitstechnischen Angaben enthalten, müssen auf der Baustelle vorliegen. Die Bauleitung und der Koordinator sind entsprechend zu informieren.

Die mitgeltenden Vorgaben der "Vereinbarung für den Einsatz von Fremdfirmen im Klinikum Bad Hersfeld und deren Tochterfirmen (Klinikum Hersfeld-Rotenburg)" sind bei Arbeiten auf dem Betriebsgelände zu beachten!

2. Notfallmanagement

2.1 Alarmierung und Kommunikation bei Notfällen

Die oben genannten Notfallnummern (z. B. Notruf, Rettungsdienste, Rettungsleitstelle, Krankenhaus, Durchgangs- / Unfallärzte) und die Bezeichnung der Baustelle werden auf der Baustelle ausgehängt.

Der Auftragnehmer muss den Mitarbeitern auf der Baustelle eine Meldeeinrichtung (z.B. Mobiltelefon) zur Verfügung stellen, damit Notrufe unverzüglich abgesetzt werden können und um die Erreichbarkeit des Bau- bzw. Montageleiters auf der Baustelle zu gewährleisten.

Bei nicht sichergestelltem Mobilfunkempfang kann es notwendig werden, dass durch den Bauherrn zusätzliche Meldeeinrichtungen (z. B. über Festnetztelefone oder Funkmelder) installiert werden müssen.

Alle Unfälle (Personen-, Umwelt-, Sachschaden) sind der Bauleitung und dem SiGeKo unverzüglich zu melden.

Die Bauleitung informiert unverzüglich die Arbeitssicherheit des Klinikums.

Weiterhin müssen auch Beinaheunfälle (Unfälle, bei denen niemand zu Schaden kam) gemeldet werden.

Dadurch soll vermieden werden, dass aus möglichen Gefahrenquellen tatsächlich Unfälle entstehen.

Bei Ertönen des vorgegebenen Alarmsignals (Feuer, Gasaustritt o. ähnliches) hat das Baustellenpersonal die gekennzeichneten Sammelplätze aufzusuchen. Eine gesonderte Unterweisung zum Auslösen der Alarmierungsanlage erfolgt durch den SiGeKo.

2.2 Erste Hilfe

Der Auftragnehmer ist für die Organisation der Ersten-Hilfe für seine Mitarbeiter verantwortlich. Er muss die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift, Dritter Abschnitt, Erste Hilfe) und der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A4.3 (Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe) erfüllen.

Die Organisation der Ersten Hilfe und damit auch die Bereitstellung von Erste-Hilfe-Material, sowie die Benennung von Ersthelfern liegen im Verantwortungsbereich jedes einzelnen Arbeitgebers.

Je nach Gefährdung muss auch zusätzliches Material verfügbar sein (z.B. Augendusche, usw.)

Weiterhin muss der Arbeitgeber auf der Baustelle eine ständig zugängliche Meldeeinrichtung zum unverzüglichen Absetzen eines Notrufes (z.B. Mobiltelefon) bereitstellen.

Die Zahl der Ersthelfer richtet sich nach der Anzahl der anwesenden Beschäftigten in einem Arbeitsbereich.

Bei 2 bis zu 20 Beschäftigten muss ein Ersthelfer anwesend sein. Wenn mehr als 20 Beschäftigten auf einer Baustelle tätig sind, müssen mindesten 10% als Ersthelfer ausgebildet sein.

Die Namen der Ersthelfer sind dem SIGEKO bekannt zu geben.

Wichtig ist, dass nach einem Unfall unverzüglich Erste Hilfe geleistet und eine erforderliche ärztliche Versorgung veranlasst wird. Bei größeren Verletzungen sollte der Mitarbeiter möglichst einem Durchgangsarzt vorgestellt oder zu einer Krankenhausambulanz transportiert werden.

Die erforderlichen Flucht- und Rettungsmaßnahmen (z.B. Anfahrts- und Rettungswege bis an die bauliche Anlage, kranbare Trage, Rettungsgeschirr, usw.) sind im Vorfeld abzustimmen.

Die Mitarbeiter auf der Baustelle werden auch durch berufsgenossenschaftliche Aushänge über Einzelheiten der Ersten Hilfe und über das Erste-Hilfe-Personal sowie über Durchgangsärzte und Krankenhäuser informiert.

Die Erste-Hilfe-Leistungen müssen dokumentiert (Verbandbuch) und fünf Jahre lang aufbewahrt werden.

Die o.g. Rufnummern des nächsten Durchgangsarztes, Krankenhauses und der Rettungsleitstelle, usw. werden auch auf dem Erste-Hilfe-Aushang verzeichnet.

Alle Unfälle sind unverzüglich der Bauleitung und dem SIGEKO zu melden.

Die gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht an Behörden und Berufsgenossenschaften bleibt davon unberührt. Alle Verletzungen sind im vorgeschriebenen Verbandbuch des Auftragnehmers zu registrieren.

2.3 Schutz vor Bränden und Explosionen

Der Bauherr erlässt eine Brandschutzordnung und benennt einen Brandschutzbeauftragten oder beauftragt den Bauleiter mit dem Brandschutz. Zu deren Aufgaben gehört die Durchsetzung der Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen.

Die in der Brandschutzordnung festgehaltenen Anforderungen zur Verhütung von Brandschäden müssen von allen beteiligten Firmen befolgt werden.

Die Auftragnehmer müssen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches dafür sorgen, dass jegliche Brandgefahr vermieden wird. Die erforderlichen Brand- bzw. Explosionsschutzmaßnahmen müssen mit dem Brandschutzbeauftragten / Bauleiter und dem Koordinator abstimmt werden. Darüber hinaus muss der Auftragnehmer geeignete Maßnahmen zur Brandbekämpfung treffen.

Feuerlöscher sind für die Arbeitsplätze in ausreichender Anzahl vom Auftragnehmer vorzuhalten.

Mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen sind Personen in ausreichender Anzahl vertraut zu machen.

Bauseits bereitgestellte Feuerlöscher müssen gekennzeichnet werden.

Ohne Rücksicht auf den Umfang des Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten, ist unverzüglich Alarm zu geben und die Feuerwehr ist über die o.g. Notrufnummer zu verständigen.

Sind Menschen in Gefahr, muss zuerst für ihre Rettung gesorgt werden.

Ausgenommen davon sind Brände, die mit den vorhandenen Löscheinrichtungen gelöscht werden können.

Alle Brandfälle sind dem Bauherrn, dem Brandschutzbeauftragten, der Bauleitung und dem Koordinator zu melden.

Sauerstoff-, Acetylen- und Flüssiggasflaschen sind vorschriftsmäßig zu lagern und dürfen nicht der Sonnenstrahlung oder sonstigen Wärmeeinflüssen ausgesetzt sein.

Der Aufstellungsort von Gasflaschenbatterien und ortsfesten Behältern ist mit der Bauüberwachung festzulegen. Am Arbeitsplatz im Gebäude dürfen nur die für den täglichen Bedarf benötigten Gasflaschen gelagert werden.

Gasflaschen dürfen nicht unter Erdgleiche gelagert werden und müssen gegen Umfallen und mechanische Beschädigung gesichert sein.

An oder in der Nähe von Arbeitsplätzen dürfen leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe nur in einer Menge gelagert werden, die für den Fortgang der Arbeit (Tagesbedarf) erforderlich sind. Werden leichtentzündliche Stoffe in einer Menge gelagert, die im Falle eines Brandes zu einem Schadenfeuer führen können (feuergefährdeter Bereich), so ist dieser Bereich deutlich zu kennzeichnen. Auf die einschlägigen Vorschriften wird hingewiesen.

Werden in brandgefährdeten Bereichen feuergefährlichen Arbeiten (z.B. Löten, Heißkleben, Schweißen, Auftauen, Brennschneiden, Trennschleifen oder verwandte Verfahren) durchgeführt, ist eine schriftliche Erlaubnis einzuholen. Diese ist von Bauleiter und Koordinator gegenzuzeichnen. Bei Feuerarbeiten sind Maßnahmen zum Löschen zu treffen.

Viele Brände brechen erfahrungsgemäß erst mehrere Stunden nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten aus. Deshalb ist es wichtig, die Arbeitsstelle und die benachbarten Bereiche (die neben, unter oder der über Arbeitsstelle liegenden Räume) nach Abschluss der Feuerarbeiten gründlich auf Brand, Rauch oder Brandgeruch zu untersuchen.

Die Untersuchung sollte (je nach Lage und Gefahr) während eines Zeitraums bis zu 24 Stunden und länger mehrfach wiederholt werden. Mit diesen Arbeiten sind nur gut eingewiesene und zuverlässige Personen zu betrauen.

3. Allgemeine Regelungen sowie Vorgaben des Bauherren

3.1 Baustellenbetriebszeit

Die übliche Baustellenbetriebszeit liegt werktäglich zwischen 7:00 und 20:00Uhr. Abweichungen werden im Rahmen der Ausschreibung bzw. der Beauftragung festgelegt.

Werden Arbeiten außerhalb der vereinbarten Betriebszeit notwendig, so hat der Auftragnehmer hierzu die Zustimmung des Bauherrn bzw. der Bauleitung (z.B. wegen Lärmschutz für Anwohner und Patienten) einzuholen.

Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie Abweichungen vom Arbeitszeitrechtsgesetz (ArbZRG) bedürfen der Genehmigung durch die für den Arbeitsschutz zuständige staatliche Behörde. Die Antragstellung obliegt dem Auftragnehmer. Eine Kopie der genehmigten Meldung ist der Bauleitung zu übergeben.

Der Aufenthalt auf der Baustelle ist nur während der Arbeitszeit zulässig. Übernachten auf der Baustelle ist ausdrücklich verboten.

Außerhalb der Baustellenbetriebszeit bleibt die Baustelle verschlossen. Hierzu schließt der zuletzt tätige Auftragnehmer die Baustelle zu.

3.2 Zeiten für An- und Abtransporte

Die Anlieferungen von Materialien, Geräten, Werkzeugen, usw. sind dem Baufortschritt entsprechend anzupassen. Der Empfänger hat dafür zu sorgen, dass auf dem Baustellengelände Transport, Umschlag, Bereitstellung oder Lagerung der Lieferung bestimmungsgemäß und sachgerecht, ohne Gefährdung von Personen, der Anlage, der Baustelleneinrichtung und der Umgebung durchgeführt werden.

Der Verkehr auf Zufahrts-, Anlieger- und Baustraßen darf durch Anlieferungen, Transporte, Bau- und Montagearbeiten nicht behindert werden. Die Zufahrten zur Baustelle dürfen nicht durch parkende Fahrzeuge verstellt werden. Machen Anlieferungen, Transporte, Bau- und Montagearbeiten dies dennoch erforderlich, so ist die Zustimmung des Bauherrn, der Bauleitung und ggf. der zuständigen Behörde einzuholen.

Werden Arbeiten außerhalb der vereinbarten Arbeitszeit notwendig, so hat der Auftragnehmer hierzu die Zustimmung des Bauherrn bzw. der Bauleitung (z.B. wegen Lärmschutz für Anwohner und Patienten) einzuholen. Anlieferungen und Abtransport von Materialien, Geräten, Werkzeugen müssen während der Baustellenbetriebszeit erfolgen (Lärmschutz). Abweichungen erfordern auch hier die Zustimmung des Bauherrn bzw. der Bauleitung.

3.3 Nachunternehmer, Weitervergabe von Aufträgen

Leistungen dürfen nur mit dem Einverständnis des Bauherrn auf der Grundlage dieser Baustellenordnung an Subunternehmer (Nachunternehmer) weitervergeben werden. Bauherr, Bauleitung und Koordinator müssen über die Beauftragung von Nachunternehmern informiert werden.

Der Auftragnehmer muss seine Nachunternehmer (Adressaten dieser Baustellenordnung, Punkt 1.2) zu den Gefährdungen, Regelungen und zum sicherheitsgerechten Verhalten auf der Baustelle informieren. Außerdem muss er bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 8 ArbSchG sowie § 6 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV 1 Vorschrift) nachkommen.

3.4 Besucher, baustellenfremde Personen

Betriebsfremde bzw. baustellenfremde Personen müssen sich vor dem Betreten der Baustelle, unter Angabe des Besuchszwecks, beim Bauherrn oder bei der Bauleitung anmelden. Sie dürfen die Baustelle anschließend nur mit einer autorisierten Begleitperson betreten. Dabei müssen sie die festgelegte persönliche Schutzausrüstung (z.B. Schutzhelm, Schutzschuhe) tragen.

Besucher betreten die Baustelle auf eigene Gefahr! Bei Verletzung oder Verunfallung sind Haftungsansprüche gegenüber dem Bauherrn ausgeschlossen.

Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen die Baustelle nicht betreten.

Fotografieren und Filmen ist auf der Baustelle nur mit Einwilligung des Bauherrn gestattet.

Der Bauherr behält sich vor, das sichtbare Tager von Baustellen- und Besucherausweisen anzuordnen.

3.5 Benutzungspflicht von persönlicher Schutzausrüstung (PSA)

Das Betreten der Baustellen und der Betriebsanlagen ist nur mit geeigneten Sicherheitsschuhen (S3) und Kopfschutz erlaubt. Die durch die Bauleitung oder Koordinator, bzw. durch die Gefährdungsbeurteilung des Auftragnehmers festgelegte zusätzliche persönliche Schutzausrüstung (z.B. Gehörschutz, Warnwesten, PSA gegen Absturz) muss ebenso getragen werden.

Das Tragen dieser Schutzmittel muss der AN bei seinen Beschäftigten (auch Nachunternehmer) überwachen. Zuwiderhandelnde Personen können nach einmaliger Verwarnung von der Baustelle gewiesen werden.

3.6 Ordnung und Sauberkeit

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitsbereich sowie ihre Unterkünfte und sanitären Anlagen in ordentlichem Zustand zu halten. Verunreinigungen und Stolpergefahren (z.B. durch Kabel und durch nicht ausreichende Ordnung und Sauberkeit) sind unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls vergibt die Baustellenleitung den Auftrag hierfür und legt die Kosten auf die Verursacher um.

3.7 Sanitäreinrichtungen, Pausenräume

Die erforderlichen Sanitärräume, Pausen- und Bereitschaftsräume sind vom Auftragnehmer für sein Personal baustellennah einzurichten, soweit nichts anderes vertraglich geregelt ist.

Die Einrichtungen können gemeinsam genutzt werden. Die regelmäßige Reinigung ist zu organisieren.

3.8 Rauchverbot, Verbot von Alkohol und andere Rauschmitteln

Wegen der Brand- oder Explosionsgefahr können für die gesamte Baustelle oder für Teilbereiche Rauchverbote festgelegt werden. Das Rauchen ist dann nur in den festgelegten Raucherzonen zulässig.

Rauchverbote sind einzuhalten! Der Bauherr behält sich vor, bei Missachtung ein Baustellenverbot zu erteilen.

Der Genuss von Alkohol und anderen Rauschmitteln ist verboten!

Der Auftragnehmer hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der Bauherr behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.

3.9 Gefährdungen aus baulichen Anlagen und der Umgebung der Baustelle

Schadstoffgutachten, Arbeits- und Sicherheitspläne, Bestandspläne, usw. des Bauherrn zu bekannten Gefährdungen (z.B. zu vorhandenen Elektro-, Gas- o. a. Medienleitungen, zu Brand- und Explosionsgefahren, zu Kontaminationen oder zur mangelnden Standsicherheit oder eingeschränkten Belastbarkeit von Gebäuden oder Gebäudeteilen) im Bereich der Baustelle oder bei angrenzende bauliche Anlagen sind bei der Planung und Ausführung der Baumaßnahmen zu prüfen bzw. zu beachten.

Die jeweilige Vorgehensweise muss mit dem Bauherrn, der Bauleitung und dem Koordinator abgestimmt werden.

Das Betreten jeglicher Betriebsstätten, Schaltanlagen, Gefahrenbereiche, usw., außerhalb der Baustelle oder des zugewiesenen Arbeitsbereiches ist strengstens untersagt.

Jeder Unfall (Personen-, Umwelt-, Sachschaden) sowie Beinaheunfälle sind dem Bauherrn, der Bauleitung und dem Koordinator unverzüglich zu melden.

3.10 Beschränkende Einflüsse aus der Umgebung der Baustelle

Die bauherrnseitigen Festlegungen, Auflagen, Regelungen, Maßnahmen, z.B. in der Fremdfirmenvereinbarung, zeitliche Beschränkungen (z.B. Ruhezeiten) und die Beschränkungen zulässiger Emissionen (z. B. bei Lärm, Vibrationen, Staub) müssen von allen Auftragnehmern eingehalten werden.

3.11 Verkehrssicherungspflichten gegenüber Dritten

Zur Abwehr von Gefahren sind geeignete präventive Schutzmaßnahmen erforderlich, die sicherstellen, dass Passanten, Nachbarn, spielende Kinder, Verkehrsteilnehmer und auch parkende Fahrzeuge nach dem Stand der Technik zuverlässig gegen die von der Baustelle ausgehende Emissionen (z.B. Lärm, Staub, Wasser) sowie gegen Absturz (z.B. Gruben und Gräben), herabfallende Gegenstände und Fahrzeugverkehr geschützt sind.

Geeignete Maßnahmen können sowohl baulicher Art (Bauzaun, Schutzdächer, Gerüstschutznetze, usw.) als auch organisatorischer Art (kurzzeitige oder andauernde Absperrungen) sein.

Vorhandene Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge zur Baustelle und zu den angrenzenden oder Nachbargebäuden dürfen von den o.g. Schutzmaßnahmen und durch den Baubetrieb (z.B. durch Baumaterialien, Abfälle oder durch ein- bzw. ausfahrende und parkende Fahrzeuge und Baumaschinen) versperrt werden.

Der Auftragnehmer muss die erforderlichen Maßnahmen in Absprache mit dem Bauherrn bzw. der Bauleitung und der zuständigen Ordnungsbehörden (Genehmigung) absprechen und durchführen.

3.12 Personal

Das Personal des Auftragnehmers muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet und unterwiesen sein. Erforderliche Qualifikationen müssen nachprüfbar belegt werden. Das eingesetzte Personal muss außerdem über ordnungsgemäße Arbeitsgenehmigungen verfügen.

Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen des Bauherrn oder seiner Beauftragten hierzu nicht Folge leisten, sind abzurufen und zu ersetzen.

Werden Arbeitnehmer eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss ständig eine der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartner vor Ort sein.

Ausländische Arbeitnehmer müssen gültige Papiere (Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis) besitzen.

Erstmals auf der Baustelle eingesetztes Personal ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle durch ihren Aufsichtführenden zu unterweisen.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird. Der Nachweis hierfür muss dem Koordinator vorgelegt werden.

3.13 Gefahrstoffe

Bei der Planung, Umgang mit Gefahrstoffen, ist eine Prüfung auf Ersatzstoffe durchzuführen. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Sicherheitsdatenblätter und die dazugehörigen Betriebsanweisungen auf der Baustelle vorzuhalten und dem Koordinator in Kopie zu übergeben. Beim Bauen im Bestand ist vor Beginn der Bautätigkeit eine Untersuchung auf Gefahrstoffe vorzunehmen.

Bei der Planung, Umgang mit Gefahrstoffen, ist eine Prüfung auf Ersatzstoffe durchzuführen. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Sicherheitsdatenblätter und die dazugehörigen Betriebsanweisungen auf der Baustelle vorzuhalten und dem Koordinator in Kopie zu übergeben.

Beim Bauen im Bestand ist vor Beginn der Bautätigkeit eine Untersuchung auf Gefahrstoffe durch den Bauherrn vorzunehmen. Er hat die Ergebnisse (z.B. Schadstoffgutachten) dieser Ermittlungen zu dokumentieren und allen Auftragnehmern zur Verfügung zu stellen.

Die Ergebnisse hat der Bauherr unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden oder vorgesehenen Arbeitsverfahren und der Belange der Sicherheit, des Gesundheits- und Nachbarschaftsschutzes für den Auftragnehmer in einen Arbeits- und Sicherheitsplan umzusetzen.

Vor Aufnahme der Arbeiten ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ihm vom Bauherrn zur Verfügung gestellten und dokumentierten Ergebnisse hinsichtlich der von kontaminierten Bereichen ausgehenden Gefährdungen auf offensichtliche Unstimmigkeiten zu prüfen und den Bauherrn auf entdeckte oder vermutete Mängel hinzuweisen. Gegebenenfalls hat der Auftragnehmer den Bauherrn darauf hinzuweisen, dass weitere Untersuchungen notwendig und zu veranlassen sind.

3.14 Lärm- und Vibrationen

An Arbeitsplätzen, bei denen Lärm- und/oder Vibrationsexpositionen auftreten, sind Ermittlungen zu den Belastungen der Arbeitnehmer durchzuführen.

Arbeiten, bei denen voraussichtlich der obere Tages-Lärmexpositionspegel von 85 dB(A) überschritten wird, sind dem Koordinator melden.

Die Forderungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) sind umzusetzen.

4. Verkehrswege auf der Baustelle

4.1 Baustellenzufahrt und -abfahrt

Schwerer Baustellen- bzw. Ver- und Entsorgungsverkehr ist mit den zuständigen Behörden, denen die Verkehrssicherheit obliegt, abzustimmen und auf die Bedingungen des Krankenhausbetriebes abzustellen. Verschmutzungen der öffentlichen und nicht öffentlichen Verkehrsflächen sind unverzüglich zu beseitigen.

Die Feuerwehzufahrten und Feuerwehraufstellflächen müssen jederzeit, d.h. Tag und Nacht, freigehalten werden.

Für die Maßnahme wurde im Vorfeld ein Verkehrs- und Wegekonzept mit dem Bauherrn und der Stadt Bad Hersfeld abgestimmt, welches folgende grundsätzliche Festlegungen enthält:

- Die Zufahrt zur bzw. die Abfahrt von der Baustelle für 3- und 4-Achser (z. B. für Abfuhr des Aushubmaterials bzw. die Anlieferung von Transportbeton) erfolgt von der B 324 über die Wehneberger Straße und eine separat zu diesem Zweck hergestellte Baustraße, oberhalb des Klinikgeländes wird dabei auch ein Teil des Seilerweges befahren. Der Ausführungsplan für die Baustraße ist dem LV als Anlage beigefügt, hier sind insbesondere auch die vorgesehenen Ampelregelungen sowie die Steigung bzw. das Gefälle der Wehneberger Straße zu beachten.
- Für größere Fahrzeuge als 4-Achser (z. B. Tiefelader) erfolgt die Zu- und Abfahrt über den Seilerweg und die Straße "Am Wendenberg" bis zum Baustellengelände.
- Für den Baustellenbereich ist eine "Umfahrt" vorgesehen, d. h. ein Teil der Baustraße ist grundsätzlich für ankommende Fahrzeuge konzipiert, während ein anderer Teil abfahrenden Fahrzeugen vorbehalten ist. Bei letztgenannten wird der öffentliche Teil der Straße "Am Wendenberg" parallel auch von den Mitarbeitern des Klinikums Bad Hersfeld als Zufahrt zum Interims-Parkplatz genutzt.
- Für die Verkehrsführung innerhalb des Stadtgebietes von Bad Hersfeld in Richtung A4 wurde in Abstimmung mit den zuständigen Behörden folgende Vorzugsroute festgelegt:

- Wehneberger Straße - B 324 (über Hochbrücke) - B 27

Im Falle von Sperrungen oder sonstigen Behinderungen ist folgende Alternativroute vorgesehen:

- Wehneberger Str. - B 324 - Hainstr. - Berliner Str. - B 62 - B 27

Dieses vorbeschriebene Verkehrskonzept ist vom AN zwingend zu berücksichtigen und umzusetzen.

Der Verkehr auf den Zufahrtstraßen darf grundsätzlich nicht durch Bau- und Montagearbeiten behindert werden. Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten.

Erforderliche Sperrungen sind mit dem Bauherrn bzw. Bauleitung abzustimmen und von der zuständigen Ordnungsbehörde zu genehmigen.

Vor der Baustelle werden Verkehrs- und Hinweisschilder entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnung aufgestellt, die den öffentlichen Verkehr auf die besonderen Gefahren hinweisen.

Erforderlichen Querungen öffentlicher Verkehrswege, z. B. Fußwege sind besonders zu absichern.

Die Breite der Baustellenzufahrt wird in Abhängigkeit von Anzahl und Breite der zu erwartenden Fahrzeuge geplant. Zufahrtsbeschränkungen (z. B. Abmessungen, Gewichte) für die Baustellenzufahrt und -abfahrt werden durch Bauherrn und Bauleitung festgelegt. Getrennte Ein- und Ausfahrt aus dem Baustellenbereich und eine Einbahnstraßenregelung sollten nach Möglichkeit bevorzugt werden.

Beschädigungen und Verschmutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes sind durch den Auftragnehmer zu verhindern bzw. zu beseitigen. Sollten Verschmutzungen nicht rechtzeitig beseitigt werden, werden die Kosten für eine Straßenreinigung auf die beteiligten Auftragnehmer umgelegt. Vor der ersten Benutzung sollte der Zustand der zu überfahrenden Gehwege und Verkehrsflächen zur Beweissicherung geprüft und dokumentiert werden

Die Zufahrten zur Baustelle dürfen durch parkende Fahrzeuge nicht verstellt werden. Machen Transporte, Bau-

oder Montagearbeiten dies dennoch erforderlich, ist hierzu die Zustimmung von Bauherrn bzw. Bauleitung einzuholen.

Die gewerkeübergreifende Koordination bezüglich der Belegung der Flächen ist in Abstimmung mit der Bauleitung eigenverantwortlich durchzuführen.

Das Parken von Firmenfahrzeugen auf dem Krankenhausgelände ist nur innerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen gestattet, Privatfahrzeuge sind grundsätzlich außerhalb des Krankenhausgeländes abzustellen.

4.2 Verkehrswege für Fahrzeuge

Auf der Baustelle bzw. auf dem Betriebsgelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung sinngemäß (soweit zutreffend). Die Geschwindigkeit muss den örtlichen Gegebenheiten bzw. Vorgaben angepasst werden. Die einzelnen Bereiche der Baustelle (z.B. Anlieferungs-zonen, Lagerflächen, bestehende Gebäude, usw.) sind zur besseren Orientierung zu kennzeichnen.

Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- oder Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Ausnahmen sind mit dem Bauherrn, der Bauleitung oder dem Koordinator zu vereinbaren. Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf den direkten Ort der Verwendung auf der Baustelle zu bringen. Anlieferungsart, Standort sowie Auf- und Abladearbeiten sind mit dem Bauherrn, der Bauleitung oder dem Koordinator abzustimmen. Dies gilt z.B. für Schwertransporte. Der Auftragnehmer hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Die benutzten Flächen sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, soweit der Vertrag nichts anderes vorsieht.

Rückwärtsfahren ist nur in Ausnahmefällen erlaubt. Bei Rückwärtsfahrt besteht Einweisungspflicht.

Außerdem sind geeignete Systeme zur Rückraumüberwachung (z.B. Kamerasysteme) einzusetzen.

Die erforderlichen Sicherheitsabstände von Fahrzeugen, Baumaschinen oder Baugeräten zu nicht verbauten Baugruben und Gräben mit Böschungen müssen eingehalten werden. Beim rückwärtigen Heranfahren an Bodenvertiefungen (z.B. Gräben) ist eine Anfahrschwelle auszuliegen.

4.3 Verkehrswege für Personen

Das Baustellengelände darf nur über die ausgewiesenen Zu- und Abgänge betreten bzw. verlassen werden. Die festgelegten Verkehrswege werden mit Absturzsicherungen und Schutzmaßnahmen gegen herabfallende Gegenstände gesichert. Verschmutzungen, Unebenheiten, Stolperstellen, unzureichende Rutschsicherheit und Beeinträchtigungen durch Witterungseinflüsse müssen beseitigt werden.

Die Verkehrswege für Personen werden getrennt von den Verkehrswegen für Fahrzeuge angeordnet oder mit erforderlichen Sicherheitsabständen zum Fahrzeugverkehr eingerichtet. Der Aufenthalt unbefugter Personen im Fahr- und Schwenkbereich (Gefahrbereich) von Erdbaumaschinen (z.B. Bagger, Radlader) ist untersagt!

Flucht- und Rettungswege und Orientierungshilfen werden nach Baufortschritt festgelegt und gekennzeichnet. Diese sind jederzeit freizuhalten! Erforderliche Maßnahmen zur Allgemeinbeleuchtung und Winterdienst werden durch die Bauleitung / Bauherrn beauftragt.

Das Betreten von Betriebsanlagen und Dienstgebäuden ist nur im Rahmen der Auftragsabwicklung erlaubt. Bei Zuwiderhandlung erfolgt ein Verweis von der Baustelle.

5. Anschlüsse und Verteilungen (z.B. für Energie, Wasser, Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Abfallsammlung und -entsorgung)

5.1 Baustromversorgung

Der Bauherr stellt, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart, die Anschlussmöglichkeiten für Baustrom im unmittelbaren Baustellenbereich zur Verfügung. Die Unterverteilung ist mit der Bauleitung bzw. dem Bauherrn abzusprechen, z.B. wegen Trassenführung, Anschlussmöglichkeiten und Anschlusswerte.

Die Errichtung der Stromverteilung, einschließlich Wartung und Überwachung, ab dem zur Verfügung gestellten Einspeisepunkt, ist ausschließlich Sache des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer trägt allein für seine Anlage die Verantwortung für die Einhaltung der geltenden Unfallverhütungs- und VDE-Vorschriften. Zu diesen Forderungen zählt u.a. auch die regelmäßige Prüfung der FI-Schutzschalter.

Die ortsveränderlicher elektrischer Geräte, Installationsmaterialien, Anlagen, Arbeits- und Betriebsmittel müssen zulässig und für den Baustellenbetrieb geeignet sein (z.B. sprüh- oder spritzwassergeschützt). Sie müssen entsprechend der DGUV Vorschrift 3 geprüft werden.

Leitungsroller (Kabeltrommel) sollen aus Isolierstoff bestehen. Sie müssen eine Überhitzungs-Schutzeinrichtung mit Freiauslösung haben. Die Steckdosen müssen spritzwassergeschützt ausgeführt sein. Als bewegliche Leitungen sind nur Gummischlauchleitungen HO7RN-F bzw. AO7RN-F oder gleichwertige Bauarten zu verwenden. Anschlussleitungen bis 4,00 m Länge von handgeführten Elektrowerkzeugen sind auch in den Bauarten HO5RN-F bzw. AO5RN-F zulässig.

Die elektrischen Leitungen sind so zu verlegen, dass keine Stolper bzw. Sturzgefahren entstehen und die Leitungen nicht beschädigt werden. (z. B. unter festen Abdeckungen).

Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat der Auftragnehmer zu sorgen.

Grundsätzlich sind jedoch alle Beschädigungen und Betriebsstörungen der Baustromversorgung, der Gebäudeinstallation oder im Erdreich verlegten Kabel, der Bauleitung bzw. dem Bauherrn zu melden.

5.2 Wasserversorgung

Wasser- und ggf. Abwasseranschlusspunkte werden dem Auftragnehmer von der Bauleitung bzw. vom Bauherrn zugewiesen.

Für die sach- und fachgerechte weitere Verteilung ist der Auftragnehmer ebenso verantwortlich wie für die fachgerechte Instandhaltung und Wartung der Leitungen und Verteilungen.

Für Sachschäden durch unkontrolliert auslaufendes Wasser haftet der Verursacher.

Eine Wasserentnahme ohne Zustimmung des Bauherrn ist nicht zulässig.

5.3 Entsorgung von Schmutzwasser und Ableitung von Niederschlagswasser

Abwässer sind nur in genehmigte Stellen einzuleiten. Wasserrechtliche Genehmigungen und Zustimmung durch zuständige Behörde sind vom Auftragnehmer einzuholen. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten und der Umgang ist der Bauleitung und dem Koordinator zu melden. Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich ist verboten. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Bauherr einen Bodenaustausch zu Lasten des Verursachers vor.

Jeder Unfall sind der Bauleitung und dem Bauherrn unverzüglich zu melden.

5.4 Abfallentsorgung

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen anfallenden Abfall zu beseitigen. Durch eine geordnete, zeitnahe und bedarfsgerechte Abfallbeseitigung werden Stolpergefahren vermieden, Lagerflächen bzw. Verkehrswege freigehalten und der positive Gesamteindruck der Baustelle gefördert. Verbrennen von Abfällen ist verboten. Sondermüll und Bauschutt ist getrennt zu lagern und umgehend sachgerecht zu beseitigen. Kommt der Auftragnehmer seiner Abfallbeseitigungspflicht nicht nach, behält sich der Bauherr vor, dieses auf Kosten des Verursachers zu veranlassen.

Der Bauherr behält sich vor, eine Sammelstelle für Abfälle vorzuhalten.

6. Arbeitsmittel (durch deren Einsatz Beschäftigte mehrerer Unternehmen gefährdet werden können)

6.1 Erdbaumaschinen

Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln, sowie überwachungsbedürftigen Anlagen, die einer Prüfpflicht unterliegen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die entsprechenden Nachweise, Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher an der Baustelle vorzuhalten.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Baumaschinen und Geräte nur von schriftlich beauftragten Personen bedient werden.

Ist die Sicht des Maschinenführers eingeschränkt, muss er eingewiesen oder der Arbeitsbereich muss durch eine feste Absperrung gesichert werden. Gefahrenbereiche sind abzusperren. Personen dürfen sich dort nicht aufhalten. Der Maschinenführer muss sich erst davon überzeugen, dass sich keine Person im (abgesperrten) Gefahrenbereich aufhält, bevor er die Maschine anfährt oder damit arbeitet.

Der Einweiser muss gut erkennbar sein (ggf. Warnweste tragen) und darf sich nur im Blickfeld des Maschinenführers aufhalten. Die Verständigung erfolgt z.B. durch Handzeichen.

Mobile Baumaschinen und Baustellen-Lkw sollten mit Kamera-Monitor-Systemen ausgestattet sein, um die Überwachung des Nahbereichs im Maschinenumfeld (Sichteinschränkung) vor dem Anfahren, Schwenken und bei arbeitsbedingt erforderlichen Versetzbewegungen zu unterstützen.

Bei der Erstellung von geböschten oder verbauten Baugruben sind die Vorgaben (z.B. Böschungswinkel, Standsicherheitsnachweise, usw.) der DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten (BGV C 22) und der DIN 4124 einzuhalten. Die Sicherheitsabstände zu nicht verbauten Baugruben und Gräben mit Böschungen sind von allen Fahrzeugen, Baumaschinen oder Baugeräten, entsprechend dem Gesamtgewicht, einzuhalten.

Vor Beginn der Erdarbeiten sind grundsätzlich Ermittlungen über die Lage von Versorgungsleitungen und Fremdlasten (Gefahrstoffe, Kampfmittel, alter Baubestand) durchzuführen. Die entsprechenden Bestandspläne, z. B. für erdverlegten Leitungen, sind einzusehen.

Wenn Elektrische Freileitungen im Arbeitsbereich der Erdbaumaschine verlaufen, sind diese abzuschalten oder gegen unbeabsichtigtes Berühren zu schützen.

6.2 Gerüste

Um eine bedarfsgerechte Bereitstellung des Gerüsts sicherzustellen, müssen die Lastklasse (entsprechend der zu erwartenden Belastungen der Gerüstfläche) und der Breitenklasse (entsprechend der erforderlichen Arbeitsraumbreiten der unterschiedlichen Gewerke) bereits bei der Planung festgelegt werden.

Für die betriebssichere Herstellung und den Abbau ist der Unternehmer der Gerüstbauarbeiten verantwortlich. Der Gerüstbau darf nur unter ständiger Aufsicht einer fachkundigen Person und von fachlich geeigneten Beschäftigten ausgeführt werden. Der Plan für Auf- und Abbau (Montageanweisung) muss auf der Baustelle zugänglich sein.

Beschädigte Gerüstbauteile dürfen nicht verwendet werden!

Wenn umfangreiche Arbeiten ausgeführt werden, umfangreiche Materialien transportiert werden oder wenn die Aufstiegshöhe im Gerüst mehr als 10 m beträgt sind Treppen, Aufzüge oder Transportbühnen als Zugang zum Arbeitsplatz auf dem Gerüst vorzusehen, soweit dies aufgrund der baulichen Gegebenheiten oder aufgrund der Gerüstkonstruktion möglich ist.

Leitern dürfen als Zugänge nur innenliegend eingebaut werden.

Die Klappen in Durchstiegsbelägen sind unmittelbar nach dem Durchstieg zu schließen.

Die voll ausgelegten Gerüstlagen und der Seitenschutz (Geländerholm, Zwischenholm und Bordbrett) müssen um die Ecken herumgeführt werden. An der Innenseite des Gerüsts darf der Abstand zwischen Belag und Bauwerk höchstens 0,30 m betragen, ansonsten ist auch hier Seitenschutz anzubringen.

Für Gerüste und Gerüstbereiche, die nicht nach einer allgemein anerkannten Regelausführung errichtet werden, ist ein Standsicherheitsnachweis zu erbringen

Nicht einsatzbereite Gerüste/Bereiche müssen dem mit Verbotsschildern „Zutritt verboten“ gekennzeichnet werden. Der Zugang zur Gefahrenzone ist abzusperren.

Fertiggestellte Gerüste bzw. Gerüstbereiche müssen nach der Fertigstellung und vor Übergabe an den Benutzer durch eine "zur Prüfung befähigte Person" des Gerüsterstellers geprüft und gekennzeichnet (Plan für die Benutzung, z.B. mit Prüfprotokoll) werden, um den ordnungsgemäßen Zustand festzustellen bzw. zu dokumentieren.

Für die Erhaltung und sichere Verwendung ist der Benutzer verantwortlich. Er darf die Gerüste nur nach dem Plan für die Benutzung (Kennzeichnung) verwenden und muss das Gerüst vor der Arbeitsaufnahme durch eine "zur Prüfung befähigte Person" prüfen lassen, um die sichere Funktion festzustellen.

Wenn Mängel festgestellt werden oder konstruktive Änderungen (Rückbau wichtiger Bauteile, Anstellen/Anlegen von Aufzügen) am Gerüst erforderlich sind, müssen die Arbeiten, nach Abstimmung mit der Bauleitung, durch den Gerüstersteller durchgeführt werden.

Um die die Gefährdungen durch herabfallende Gegenständen beim "Übereinanderarbeiten" auf Gerüst oder oberhalb des Gerüsts zu vermeiden, sind die Gerüstarbeiten mit der Bauleitung und dem Koordinator abzustimmen bzw. zu koordinieren.

Wenn Gerüste in der Nähe von Verkehrswegen stehen, müssen die dort beschäftigten Mitarbeiter und Dritte (z.B. Passanten, Besucher, Patienten) gegen die bestehenden Gefährdungen, wie z.B. herabfallenden Gegenständen durch entsprechende Schutzmaßnahmen (z.B. Schutzdächer oder Schutztunnel, Gerüstschutznetze) geschützt werden.

6.3 Bauaufzüge, Transportbühnen, Arbeitsbühnen, Bauaufzüge mit Personenbeförderung

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die auf der Baustelle eingesetzten Bauaufzüge, Hubarbeitsbühnen, usw. nur von unterwiesenen und beauftragten Mitarbeitern, nach der Betriebsanleitung des Herstellers aufgestellt und betrieben werden.

Die Notwendigkeit der Benutzung einer persönlichen Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz bei Montage oder Betrieb ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung des Auftragnehmers und/oder aus den Vorgaben der Betriebsanleitung des Herstellers.

Elektrisch betriebene Arbeitsmittel, z.B. Bauaufzüge, müssen an einen besonderen Speisepunkt, z.B. Baustromverteiler mit Fehlerstromschutzschalter, angeschlossen werden.

Die eingesetzten Geräte dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Sie müssen für den Verwendungszweck (z.B. Personentransport) und die erforderliche Belastung (zulässige Höchstlast, Ausladung, usw.) geeignet sein.

Der untere Gefahrenbereich ist durch geeignete Maßnahmen gegen herabfallende Gegenstände zu sichern.

An den oberen Ladestellen, z.B. von Bauaufzügen, müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein Abstürzen von Personen verhindern.

Das Aus- und Übersteigen aus dem Arbeitskorb einer Hubarbeitsbühne auf angrenzende Bauteile ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Die unbefugte, eigenmächtige Benutzung muss untersagt und verhindert (Schlüsselschalter, usw.) werden.

Die erforderlichen Prüfungen müssen fristgerecht durchgeführt und nachweisbar dokumentiert werden.

6.4 Krane

Krane dürfen nur durch beauftragte Personen bedient werden. Ebenso dürfen Lasten nur von beauftragten Personen angeschlagen werden. Ungeeignete, beschädigte oder unterdimensionierte Anschlagmittel dürfen nicht verwendet werden.

Krane dürfen nur auf ausreichend tragfähigem Untergrund und unter Beachtung der geltenden Mindestabstände, z.B. zu Baugruben, aufgestellt werden.

Zwischen sich bewegenden Teilen des Kranes und festen Teilen der Umgebung, z.B. Bauwerk, Gerüst, Materialstapel usw., ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m einzuhalten.

Kann der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden, muss der gefährdete Bereich durch stabile Schutzgeländer oder Schutzzäune abgesperrt werden.

Der Kran ist entsprechend den Herstellerangaben zu erden und an das Stromnetz anzuschließen.

Der Sicherheitsabstand zu elektrischen Freileitungen ist einzuhalten. Wenn der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, sind in Rücksprache mit Energieversorgungsunternehmen und der Bauleitung Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen (z.B. Verkabelung, Abschrankung, Drehwerksbegrenzung, Arbeitsbereichsbegrenzungssysteme).

Wenn sich die Schwenkbereiche mehrerer Kränen überschneiden sind zur „Vorfahrtsregelungen“ abzustimmen und festzulegen.

7. Gemeinsam genutzte Schutzeinrichtungen gegen Absturz

7.1 Zwangsläufig wirksame Absturzsicherungen, Umwehungen und Auffangeinrichtungen.

z. B. Seitenschutz, Abdeckungen, Fanggerüste, Dachfanggerüste oder Schutznetze

Die entsprechenden Anforderungen der DGUV Vorschrift 38 und der ASR A2.1 (Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen) sind verbindlich umzusetzen.

Die Auftragnehmer müssen vor Aufnahme der Arbeiten und nach Veränderungen im jeweiligen Arbeitsbereich prüfen, ob bei den hochgelegenen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen wirksame Schutzmaßnahmen gegen Absturz vorhanden sind. Die Maßnahmen sind dem Baufortschritt anzupassen.

Fehlende, lückenhafte oder mit Mängeln behafteten Absturzsicherungen dürfen nicht benutzt werden.

Diese Mängel sind unverzüglich der Bauleitung und / oder dem Koordinator zu melden.

Grundsätzlich sind Absturzsicherungen durch Seitenschutz bzw. Absperrungen erforderlich z.B. an:

- Arbeitsplätzen und Verkehrswegen an oder über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann, unabhängig von der Absturzhöhe
- frei liegenden Treppenläufen und Treppenabsätzen, und Wandöffnungen bei mehr als 1,00 m Absturzhöhe
- allen übrigen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe
Ausnahme: Bei einer Absturzhöhe bis 3,00 m ist eine Absturzsicherung an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Dächern und Geschossdecken mit bis zu 22,5° Neigung und nicht mehr als 50,00 m² Grundfläche entbehrlich, sofern die Arbeiten von hierfür fachlich qualifizierten und körperlich geeigneten Beschäftigten ausgeführt werden, welche besonders unterwiesen sind.
Die Absturzkante muss für die Beschäftigten deutlich erkennbar sein.
- an Öffnungen und Vertiefungen in Böden, Decken und Dachflächen $\leq 9,00 \text{ m}^2$ und Kantenlängen $\leq 3,00 \text{ m}$.
Anmerkung: Bei Öffnungen und Vertiefungen $\leq 9,00 \text{ m}^2$ und Kantenlängen $\leq 3,00 \text{ m}$ kann auf Seitenschutz an der Absturzkante verzichtet werden, wenn diese mit begehbaren und unverschiebbar angebrachten Abdeckungen versehen sind.

Die Mindesthöhe der Umwehrung muss 1,00 m betragen (bei Systembauteilen mindestens 950 mm).

Umwehungen sind so dicht wie möglich an der Absturzkante anzubringen. Davon darf unabhängig von der Absturzhöhe abgewichen werden, wenn Arbeitsplätze oder Verkehrswege höchstens 0,30 m von anderen tragfähigen und ausreichend bemessenen Umwehungen (z.B. Gerüsten) entfernt liegen.

Das unbefugte Verändern oder Entfernen von Schutzeinrichtungen ist strengstens verboten.

An Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Flächen mit nicht mehr als 22,5° Neigung kann auf Seitenschutz an der Absturzkante verzichtet werden, wenn in mindestens 2,00 m Abstand von der Absturzkante eine feste Absperrung angebracht ist, z.B. mit Geländer, Ketten, Seilen, jedoch keine Trassierbänder.

Auf Seitenschutz (Geländer-, Zwischenholm, Bordbrett, Abmessung lt. Vorgabe) bzw. Absperrungen kann nur verzichtet werden, wenn sie aus arbeitstechnischen Gründen, z.B. Arbeiten an der Absturzkante, nicht möglich und stattdessen Auffangeinrichtungen (z.B. Fanggerüste, Auffangnetze) vorhanden sind. Nur wenn auch Auffangeinrichtungen unzweckmäßig sind (Rangfolge der Schutzmaßnahmen), darf persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) verwendet werden.

Wenn die Entfernung von Absturzsicherungen aus arbeitstechnischen Gründen notwendig ist, müssen vorher alternative Schutzmaßnahmen mit der Bauleitung und /oder dem Koordinator abgestimmt werden.

Leitern dürfen nur dann für kurzzeitige Arbeiten eingesetzt werden, wenn die Tätigkeit nicht mit anderen Arbeitsmitteln sicherer durchgeführt werden kann (Gefährdungsbeurteilung). Beschäftigte sollen dabei mit beiden Füßen auf einer Sprosse stehen. Die berufsgenossenschaftlichen und staatlichen Vorgaben (Anstellwinkel 65-75°, Überstand 1 m, usw.) müssen beachtet werden. Beim Einsatz von Leitern bei Bauarbeiten darf

- kein höherer Standplatz als 5,00 m eingenommen werden,
- bei einer Standhöhe von mehr als 2,00 m nicht länger als 2 Stunden gearbeitet werden,
- das Gewicht des mitzuführenden Werkzeuges und Materials 10 kg nicht überschreiten,
- die Windangriffsfläche von mitgeführten Gegenständen nicht mehr als 1,00 m² betragen.
- der zu überbrückende Höhenunterschied nicht mehr als 5,00m betragen
- die Gerüstinnenleiter max. zwei Gerüstlagen verbinden

Von Anlegeleitern darf nicht gearbeitet werden, wenn von vorhandenen oder benutzten Stoffen und Arbeits-

Baustellenordnung



Klinikum
Bad Hersfeld

verfahren zusätzliche Gefahren ausgehen (z.B. Arbeiten mit Säuren, Laugen, Heißbitumen) und wenn Maschinen und Geräte mit beiden Händen bedient werden müssen (z.B. Handmaschinen, Hochdruckreiniger).

Schlussbestimmungen

Verstöße gegen diese Baustellenordnung, insbesondere bei offensichtlicher Missachtung der Unfallverhütungsvorschriften und unmittelbarer Gefährdung von Personen, berechtigen den Bauherrn zur sofortigen Einleitung entsprechender Schutz- und Abwehrmaßnahmen, beispielsweise dem Einstellen der Arbeiten. Die durch die Unterbrechung der Arbeiten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Auftragnehmers.

Freigegeben durch:

_____	_____
Datum	Bauherr
_____	_____
Datum	Bauleitung
_____	_____
Datum	Koordinator